

Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin

Geschäftszeichen: BauGesDez

Bearbeiter:

Dienstgebäude: Carl-Schurz-Str. 2/6, Berlin-Spandau

Telefon (030) 90279 - 2260

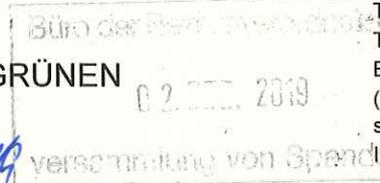
Telefax (030) 90279 - 3262

E-Mail frank.bewig@ba-spandau.berlin.de

(für verschlüsselte oder mit Signaturen versehene Emails)

Internet www.spandau.de

Herr Bezirksverordneter
Oliver Gellert
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
in der BVV Spandau



über

Herrn Bezirksbürgermeister Kleebank

Frau BVV-Vorsteherin Schiller

Verkehrsverbindungen:

U7 Rathaus Spandau

S5 Spandau Bhf.

Datum 28.11.2019

Schriftliche Anfrage Nr.: XX-428E des Bezirksverordneten Oliver Gellert (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bzgl. „Zufahrtberechtigungen der Anlieger zum Zitadellenumfeld“

Sehr geehrter Herr Gellert,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1: Ist es richtig, dass die Anlieger und Nutzer*innen des Zitadellenumfeldes Zufahrtberechtigungen für PKW und/oder LKW besitzen?

Antwort zu 1:

Gemäß der geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnung Spandauer Zitadelle ist es den Anliegern erlaubt, innerhalb der vorgesehenen Plätze zu parken. Diese Plätze befinden sich in den abgezaunten Bereichen der Vereine und der Freilichtbühne. Das dortige Parken steht in Verbindung mit dem Fahren durch das Landschaftsschutzgebiet. Daher sind hierfür keine Genehmigungen seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes erforderlich. Verboten ist jedoch das Parken in den Flächen im LSG außerhalb der abgezaunten Bereiche der Nutzer.

Da die Wege, die zu den zum Parken vorgesehenen Bereichen führen, gleichzeitig in einer gewidmeten öffentlichen Grün- und Erholungsanlage liegen, wird zum Befahren eine Ausnahmegenehmigung nach dem Grünanlagengesetz, die das Straßen- und Grünflächenamt erteilen kann, benötigt.

Es ist richtig, dass gewisse Anlieger bzw. Nutzer*innen über solche Ausnahmegenehmigungen verfügen.

Verkehrsverbindungen:
Regionalverkehr RE 2, 4, 6 RB 10,13,14
U-Bahn Linie 7, S-Bahn-Linie 5
Bus 130, 134, 135, 136, 137, 236, 237, 337,
M32, M37, M45, X 33,
638, 639, 671

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können bei dieser E-Mail-Adresse aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden. E-Mails mit Signatur senden Sie bitte an post@ba-spandau.berlin.de (elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3 a Abs. 1 VwVfG). Seite 1 von 4

Frage 1.1.: Wenn ja, welche Anlieger und Nutzer*innen verfügen über eine solche Zufahrtsberechtigung?

Antwort zu 1.1.:

Über wiederkehrende regelmäßige Ausnahmegenehmigungen verfügen zum Beispiel bestimmte Personen der auf dem Glacis ansässigen Vereine Wasserfreunde Spandau 04 oder Angelsportverein Union 1949 e.V., Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kulturhauses Spandau, Künstlerinnen bzw. Künstler, die auf der Freilichtbühne auftreten und Personen, die gastronomische Einrichtungen über Zufahrten durch das Schutzgebiet versorgen. Darüber hinaus werden Genehmigungen bei Bedarf ausgestellt, zum Beispiel, wenn Bau- oder Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden müssen. Außer Fahrzeugen des Straßen- und Grünflächenamts kommen hierfür Maschinen oder Fahrzeuge des Kulturhauses oder Fremdfirmen in Frage. Auch das Ordnungsamt, die Polizei sowie eine Sicherheitsfirma sind berechtigt.

Frage 1.2.: Wenn ja, sind diese Zufahrtsberechtigungen zeitlich befristet?

Antwort zu 1.2.:

Die Genehmigungen sind bei dauerhaft vorliegenden Voraussetzungen jedes Mal drei Jahre gültig und werden auf Antrag bei fortgesetzt vorliegenden Voraussetzungen erneuert und sonst nur für die Dauer des beantragten Zeitraums.

Frage 1.3.: Wenn ja, wie viele Zufahrtsberechtigungen sind mit welcher Laufzeit, mit welcher Begründung und an welche Personenkreise zurzeit ausgestellt?

Antwort zu 1.3.:

In ihrer Funktion für die Vereine (zum Beispiel wegen Ausrüstungs- und/oder Materialtransport) oder wegen versorgungsamtlich belegter Schwerkbeschädigung von Vereinsmitgliedern haben zurzeit 18 Personen eine Genehmigung und in den übrigen in der Antwort zu 1.1. genannten Kreisen haben zurzeit 11 Personen / Institutionen Genehmigungen.

Frage 1.4.: Wenn nein, wie erklärt das Bezirksamt die PKW und/oder LKW, die im Zitadellenumfeld angetroffen werden können?

Antwort zu 1.4.:

Entfällt

Frage 2.: Wie viele Schlüssel zu der Schranke am Beginn des Wladimir-Gall-Weges, die das Befahren der Wege des Zitadellenumfeldes verhindern soll, wurden an Dritte ausgegeben?

Frage 2.1.: An welche Anlieger und Nutzer*innen wurden Schlüssel in welcher Anzahl ausgegeben?

Frage 2.2.: Aus welchem Grund wurden die Schlüssel ausgegeben?

Frage 2.3.: Wer hat die Schlüsselausgabe genehmigt?

Frage 3.: Ist für die Nachfertigung des Schrankenschlüssels eine sog. Schlüsselkarte notwendig?

Frage 3.1.: Wenn ja, wie viele Schlüssel wurden in den letzten 10 Jahren nachgefertigt?

Frage 3.2.: Wenn nein, was tut das Bezirksamt dagegen, keinen Überblick über die aktuelle, sich im Umlauf befindliche Schlüsselzahl zu haben?

Frage 4.: Wie viele Schlüssel für die o. g. Schranke sind aktuell im Umlauf?

Antwort zu 2 bis 4.:

Die Schranke ist seit vielen Jahren nicht mehr mit einem Sicherheitsschloss versehen, sondern lässt sich mit einem Dreikant öffnen, damit Feuerwehr und BSR das Gelände befahren können. Ein derartiger Dreikant ist frei auf dem Markt erhältlich. Für eine Änderung, die mit erheblichen Kosten für Schloss, Schlüssel, unterschiedliche Schlüsseltresore für BSR und Feuerwehr verbunden wäre, hat das Bezirksamt bisher keine Notwendigkeit gesehen.

Frage 5.: Dürfen die Anlieger des Zitadellenumfelds Gartenabfälle (Laub, Rasenschnitt, etc.) außerhalb der von ihnen genutzten Grundstücke in das Zitadellenumfeld entsorgen?

Antwort zu 5.:

Nein

Frage 5.1.: Wenn ja, in welchen Bereichen ist dies gestattet und auf welcher Basis ist dies geregelt?

Antwort zu 5.1.:

Entfällt – siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 5.2.: Wenn ja, welche Gründe und Hintergründe gibt es für diese Regelung?

Antwort zu 5.2.:

Entfällt – siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 5.3.: Wenn nein, wie stellt das Bezirksamt sicher, dass dies nicht geschieht?

Antwort zu 5.3.:

Die Entsorgung ist sowohl nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung als auch nach dem Grünanlagengesetz verboten. Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden. Sicherstellen kann das Bezirksamt nicht, dass Bürger bestehende Vorschriften nicht beachten.

Frage 6.: Ist es schon einmal zu Meldungen von illegal entsorgten Gartenabfällen oder anderen Stoffen im Zitadellenumfeld gekommen?

Antwort zu 6.:

Ja.

Frage 6.1.: Wenn ja, von welchen Nutzer*innen war hier die Rede?

Antwort zu 6.1.:

Da es sich bei den Abfällen überwiegend um durch Unbekannt abgelagerten Gartenschnitt handelt, sind die Verursacher bzw. Nutzer nicht bekannt. Im Falle von zwischen- bzw. abgelagerten roten Tennisplatzbelag (Tenne) lag der Zusammenhang mit dem Tennisplatzbetrieb des Vereins Wasserfreunde Spandau 04 nahe.

Frage 6.2.: Wenn ja, welche Schritte und ggf. Untersuchungen hat das Bezirksamt basierend darauf eingeleitet?

Antwort zu 6.2.:

Gegen den für die Zwischen- bzw. Ablagerung der Tenne Verantwortlichen wurde eine Räumungsaufforderung erlassen, der unverzüglich nachgekommen wurde.

Frage 6.3.: Wenn ja, welche Schritte und ggf. Untersuchungen setzt das Bezirksamt wann genau um, um ein solches Fehlverhalten in Zukunft zu unterbinden?

Antwort zu 6.3.:

Das Bezirksamt verfügt seit einiger Zeit über eine durch Fotodokumentation unterstützte umfangreiche Bestandsaufnahme, so dass Veränderungen schneller auffallen und besser nachgewiesen werden können. Sofern die Veränderungen bestimmten Verursachern zugeordnet werden können, bemüht sich der Bezirk, durch aufklärende Gespräche oder Sanktionen ein Umdenken / Verhaltensänderungen zu erreichen.

Frage 6.4.: Wenn ja, welche Konsequenzen hatte das Fehlverhalten für die Nutzer*innen?

Antwort zu 6.4.:

Im Wiederholungsfall wird ein Bußgeld verhängt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Bewig
Bezirksstadtrat